

überreicht von

credor 
GRUPPE

Keine Nichtbetriebs- unfallversicherung bei Teilzeitarbeit

Gemäss Bundesgericht ist ein Arbeitgeber, der mehrere Teilzeitstellen hat, aber bei keiner acht oder mehr Stunden arbeitet, nicht gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Addition der verschiedenen Teilzeittätigkeiten ist nicht möglich, weil bei solchen Fällen keine Prämien für die Versicherung bezahlt werden. (Quelle: BGE 8C_328/2008) ■



Flugmeilen gehören dem Arbeitgeber

Auf Geschäftsreisen erworbene Freiflüge oder Bonusmeilen gehören dem Arbeitgeber. Obligationenrecht Art. 321b sagt, dass Mitarbeitende dem Arbeit-

geber über alles Rechenschaft abzulegen und ihm herauszugeben haben, was sie bei ihrer vertraglichen Tätigkeit hervorbringen oder für den Arbeitgeber von Dritten erhalten. Da die Flüge für Geschäftsreisen vom Arbeitgeber bezahlt werden, stehen ihm deshalb auch die Bonusmeilen zu. Trotzdem macht es Sinn, im Arbeitsvertrag über Vergünstigungen klare Bestimmungen zu treffen. ■

Betriebspezifische Ausbildung ist steuerbar

Für die Mehrwertsteuerbehörde gilt die betriebspezifische Ausbildung als steuerbar. Die Kriterien, was genau eine betriebspezifische Ausbildung ist, klärt die Broschüre der Steuerbehörde aber nicht umfassend. Unklar ist die Lage vor allem, wenn sich der Teilnehmerkreis einer Ausbildung ausschliesslich aus Mitarbeitenden eines Auftraggebers zusammensetzt.

Diese Unsicherheit hat ein Abteilungschef der MWSt-Verwaltung veranlasst, im Rahmen einer persönlichen Meinungsäusserung folgendes vorzuschlagen: Kurse, welche öffentlich ausgeschrieben und nicht

individuell für einen bestimmten Auftraggeber angepasst bzw. erstellt werden, sollen als von der MWST ausgenommene Bildungsleistungen gelten, selbst wenn nur Mitarbeiter eines Auftraggebers sie belegen.

Dieser Vorschlag stellt noch keine offizielle Verwaltungspraxis dar. Verbindliche Antworten können daher nur schriftliche Auskünfte der MWSt-Verwaltung liefern. ■

Forderungsverzicht einer Bank gilt als steuerbares Einkommen

Verzichtet eine Bank gegenüber einem Privatkunden auf eine grössere Forderung, so stellt dieser Vorgang ein Einkommen dar. Nur wenn es sich um eine Schadensersatzleistung in engeren Sinne handelt, ist der Betrag nicht als Einkommen anzusehen und dementsprechend zu versteuern. (Quelle: BGE 2C_120/2008, 2C_121/2008 vom 13. August 2008) ■

Pauschale Rückstellungen für Garantieleistungen möglich

Die Höhe der Rückstellungen für Garantieleistungen ist aufgrund der bisherigen Aufwände für Garantiarbeiten im Vergleich zum jeweiligen Umsatz zu berechnen.

Allerdings werden in der Praxis immer mehr pauschalisierte, auf dem Umsatz bemessene Rückstellungen zugelassen. So hat sich im Kanton Zürich beispielsweise im Baugewerbe in der Praxis durchgesetzt, dass 1–2 % der letzten beiden dem Bilanzstichtag vorangegangenen Jahresumsätze als Bruttogarantierückstellungen anerkannt. Diese Praxis gilt für die kantonalen und Bundessteuern. Höhere Rückstellungen können ebenfalls gemacht werden, wenn sie konkret nachweisbar sind. (Quelle: BGE 2C_553/2007 vom 29. September 2008) ■



Verzicht auf geschuldete Vorschüsse bei Gebäudesanierungen

Veranlassen Eigentümer eine energetische Erneuerung ihrer Mietwohnungen,

die im Rahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erstellt wurden, müssen sie dem Bund die **geschuldeten Vorschüsse nicht mehr zurückzahlen**. Das Parlament hat diesen Beschluss Ende März gefasst und informiert Ende April genauer über die Abwicklung des Forderungsverzichts. (Quelle: Bundesamt für Wohnungswesen) ■

Dumont-Praxis wird Anfang 2010 abgeschafft

Die Dumont-Praxis sagt, dass Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb steuerlich nicht abgezogen werden dürfen. Die eidgenössischen Räte haben im Oktober 2008 die Abschaffung dieser Praxis beschlossen und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist ist im Januar 2009 unbenutzt abgelaufen. Deshalb hat der Bundesrat nun das Bundesgesetz auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Ab dann ist die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer vollständig abgeschafft und die bisher geltende 5-Jahres Klausel entfällt. Damit sind Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Gemäss den Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz ist die Änderung der kantonalen Gesetzgebung zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vorzunehmen, also auf Anfang

2012. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung) ■



Kündigung des Mietverhältnisses wegen Renovierungen zulässig

Das Bundesgericht entschied, dass bei Renovierungen eine Kündigung des Mietverhältnisses zulässig sei, auch wenn der Mieter bereit sei, die Unannehmlichkeiten der Bauarbeiten zu dulden.

Bei Renovierungen und Umbauten muss auf den Mieter Rücksicht genommen werden. Das bedeutet aber nicht, dass der Vermieter jede Änderung am Mietobjekt unter Beibehaltung des Mietverhältnisses vornehmen muss. Dem Mieter kann nicht gekündigt werden, wenn bloss Aussenrenovierungen oder das Streichen der Wände veranlasst werden. Umfassende Sanierungen sind aber ein Grund für die Kündigung des Mietverhältnisses. (Quelle: BGE 4A-399/2008 vom 12.11.2008) ■

Darlehen an Gesellschafter kann als verdeckte Gewinnausschüttung gelten

Wird einem Allein-Gesellschafter ein Darlehen gewährt, müssen die Modalitäten wie Höhe der Verzinsung, Sicherheiten und Rückzahlung genau geregelt werden. Andernfalls kann das Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft werden.

Im vorliegenden Fall hat ein Alleingesellschafter sich ein Darlehen gewährt ohne die üblichen Vereinbarungen. Darüber hinaus war die finanzielle Situation des Darlehensnehmer so schlecht, dass ein unabhängiger Dritter dem Aktionär nie ein Darlehen gewährt hätte. Aus diesen Gründen stuft das Gericht das Darlehen als verdeckte Gewinnausschüttung ein. *(Quelle: Verwaltungsgericht Zürich, 12. Nov. 2008)* ■



Vorzugspreis bei Liegenschaften bei Erbschaften steuerbar

Falls in einem Testament ein Vorzugspreis für eine Liegenschaft eingeräumt wird, so kann das bei der Ausübung dieses Kauf-

rechts zu einer neuen Steuerbelastung kommen. Liegt nämlich der Wert der Liegenschaft über dem Kaufpreis, so gilt das als eine Zuwendung und unterliegt der Erbschaftsteuer. *(Quelle: BGE 2C_56/2008 Urteil vom 17. Juni 2008)* ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Treuhand AG

Poststrasse 4

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.